Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 3

Artikel: Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938787

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die entsprechenden Vorarbeiten deshalb schon recht bald in die Hände nehmen. Selbstverständlich wären wir unsern Landsleuten sehr dankbar, wenn wir Vorschläge und Anregungen entgegennehmen dürften für eine würdige Jubiläumsfeier unseres Vereins.

****

Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme

Immer wieder reisen junge Schweizerinnen mit einem Touristen- oder Besuchervisum in die USA ein, um dort eine Stelle, meist als Hausgehilfin, anzutreten, bisweilen werden solche Schweizerinnen durch amerikanische Familien, die ferienhalber in der Schweiz weilen, zu diesem einfachen Vorgehen ermuntert und meist ohne schriftlichen Vertrag angestellt. Daraus können Schwierigkeiten entstehen. Wer in die USA einreisen möchte, um dort zu arbeiten, bedarf eines Einwanderungsvisums, das nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Personen, die mit dem leichter erhältlichen Touristen- oder Besuchervisum einreisen und dann eine Beschäftigung annehmen, machen sich strafbar und können ausgewiesen werden. Dieser Umstand führt - wie die Erfahrung zeigt - zu unerfreulichen Situationen, vor allem dann, wenn mit dem Arbeitgeber aus irgend welchen Gründen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Gefahr, bestraft zu werden, hält die Betroffenen davon ab, bei den amerikanischen Behörden Rat zu suchen. So endet dann das Abenteuer nicht selten mit einer vorzeitigen Rückreise in die Schweiz, wobei versprochene Rückreisespesen meist nicht vergütet werden.

Der Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie- Gewerbe und Arbeit, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, steht allen Interessenten zur Beantwortung von Fragen, die sich bei Auslandsaufenthalt stellen, zur Verfügung.

****

Wir möchten unsere Landsleute darauf aufmerksam machen, dass wir uns jeden 1. Samstag im Monat zu einem gemütlichen Hock treffen. Kommen auch Sie - wir würden uns sehr freuen.